

Handelsverband

Verband österr. Mittel- u. Großbetriebe
des Einzelhandels

1080 Wien, Alser Straße 45

Telefon 42 74 61, 43 22 36

Telex 1 13288 hvb a

An den
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Dr. Karl Renner-Ring 3
A - 1 0 1 7 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z	90 GE 088
Datum:	11. MAI 1988
Verteilt:	11. MAI 1988 <i>[Signature]</i>

[Signature]

Wien, am 5.5.1988

Z

Betrifft: BMF - GZ 06 0102/4-IV/6/88

Sehr geehrte Damen und Herren!

Vom Bundesministerium für Finanzen wurde uns der

Entwurf eines Bundesgesetzes, betr. die Besteuerung des Einkommens von natürlichen Personen (Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988)

zur Begutachtung zugeleitet.

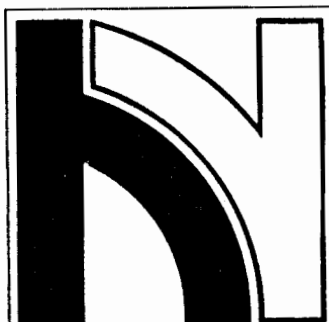
./ In der Beilage übermitteln wir 22 Abzüge unserer diesbezüglichen Stellungnahme.

Hochachtungsvoll

HANDELSVERBAND

i. A. [Signature]

./ Beilage erwähnt



Handelsverband

Verband österr. Mittel- u. Großbetriebe
des Einzelhandels

1080 Wien, Alser Straße 45
Telefon 42 74 61, 43 22 36
Telex 1 13288 hvb a

An das
Bundesministerium für Finanzen

Postfach 2
A - 1 0 1 5 Wien

Wien, am 4.5.1988
Dr.HB/Z

Betrifft: GZ 06 0102/4-IV/6/88 -
Einkommensteuergesetz 1988

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu folgenden Punkten des Entwurfes erlauben wir uns, Anträge
auf Änderung derselben zu stellen:

§ 4 (1):

Instandsetzungskosten sind grundsätzlich Betriebsausgaben und
abzuschreiben. Eine Aktivierung könnte nur erfolgen, wenn die
Instandsetzungskosten Investitionscharakter haben. In diesem
Falle wäre eine Abschreibungsfrist von fünf Jahren angemessen.

§ 8 (2):

Die Frist für die Absetzung der Anschaffungskosten für den
Firmenwert bei Gewerbebetrieben wären auf fünf Jahre anzu=
setzen. Für den Firmenwert sind die Wettbewerbsverhältnisse im
einschlägigen Marktsektor von Bedeutung. Diese sind immer Ver=
änderungen ausgesetzt. Eine Frist von 15 Jahren für die Ab=
schreibung des Firmenwertes ist zu lang, 5 Jahre wären ange=
messen.

§ 12 (3):

Wir beantragen die Streichung dieses Absatzes. Die Übertra=

-/2



Seite 2

Wien 4.5.88, Dr.HB/Z

gung stiller Reserven aus der Veräußerung eines Wirtschaftsgutes soll ohne Einschränkung auf ein anderes Wirtschaftsgut des Anlagevermögens zulässig sein und nicht im Sinne des Absatzes (3) eingeschränkt werden.

§ 13:

Die Grenze für die Beurteilung eines Wirtschaftsgutes als geringwertig mit S 5.000,-- ist mit Rücksicht auf die zwischenzeitlichen Preisveränderungen als zu niedrig anzusehen und sie wäre mit S 10.000,-- anzusetzen.

Zu § 14 (1):

Eine Abfertigungsrückstellung im Ausmaß von 50 % der fiktiven Abfertigungsansprüche ist unzureichend geworden. Die Auflösung von Dienstverhältnissen wird zahlreicher und die Ansprüche auf Abfertigung werden durch die einschlägigen kollektivvertraglichen Regelungen immer mehr ausgebaut. Es sollte daher die Bildung einer Abfertigungsrückstellung im Ausmaß von 70 % der fiktiven Abfertigungsansprüche für zulässig erklärt werden.

Zu § 14 (7) b:

Ein Rechnungszinsfuß von 6 % bei der Bildung der Pensionsrückstellung ist zu hoch und würde eine Unterdeckung zur Folge haben. Ein solcher von 3 1/2 % bis 4 % wäre angemessen.

Zu § 18 (6):

Wir schlagen folgende Fassung vor: Als Sonderausgabe sollen Verluste, die in den 7 vorangegangenen Wirtschaftsjahren entstanden sind, abzuziehen sein. In wirtschaftlich schwachen Jahren kann eine Frist von 5 Jahren zu kurz sein, weil auf Verlustjahre häufig schwache Jahre folgen und bis zu einer Erholung eine gewisse Zeit vergeht.

Zu § 30 (1) Z 1a) und (4):

Der bisher für die Beurteilung des Vorliegens einer Spekulationsabsicht festgesetzte Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung von 5 Jahren ist durch die Schnelligkeit der wirtschaftlichen Veränderungen eher zu lang als zu kurz geworden. Die Schnellebigkeit spricht daher eher für eine Verkürzung des Zeitraumes für die Annahme einer Spekulationsabsicht, auf keinen Fall für eine Verlängerung.

Zu § 37 (2) 1:

Der Satz "Wenn seit der Eröffnung oder dem Erwerbsvorgang 7 Jahre verstrichen sind" wäre zu streichen.

-/3



Seite 3

Wien 4.5.88, Dr.HB/Z

Die Aufgabe eines Betriebes erfolgt in der Regel aus außerordentlichen Gründen, wegen Tod oder Krankheit des Betriebsinhabers oder eines Familienmitgliedes oder wegen eines sonstigen Unglückfalles oder wegen ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse. Ein eventueller Veräußerungsgewinn soll meistens zur Bestreitung des Lebensunterhaltes des Verkäufers oder seiner Familien dienen. Es ist daher eine ermäßigte Besteuerung begründet.

Wir bitten um Berücksichtigung unseres Vorbringens und verbleiben mit dem Ausdruck

unserer vorzüglichen Hochachtung

KommR Dkfm. Paul Mailáth-Pokorny
Präsident

Dr. Hildegard Fischer
Geschäftsführerin

P.S.:

22 Abzüge unserer Stellungnahme haben wir u.e. dem Präsidenten des Nationalrates weitergeleitet.